

Überlassungs – und Nutzungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Oberndorf a.N., vertreten durch Herrn Bürgermeister
Hermann Acker

-Stadt-

und

dem Sportclub Lindenhof (SC Lindenhof), vertreten durch den 1.
Vorsitzenden Herrn Hans-Jörg Schmohl

-Nutzer-

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Stadt überlässt dem SC Lindenhof die Sportanlage mit Kunstrasenplatz auf dem Grundstück Flst. Nr. 1104/9, Gemarkung Oberndorf, im Westen begrenzt durch den Grünstreifen, für Sport- und Trainingszwecke und Sportveranstaltungen. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Vereinbarung.

§ 2 Nutzungsdauer und Kündigung

Der Sportanlage mit Kunstrasenplatz kann vom Nutzer auf unbestimmte Zeit genutzt werden.

Die Stadt Oberndorf a.N. kann das Nutzungsverhältnis kündigen, wenn sie die Vertragsfläche für eigene Zwecke in Anspruch nehmen oder verkaufen will. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von einem Jahr einzuhalten. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die Stadt Oberndorf a.N. ist zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung berechtigt, wenn der Nutzer von dem Grundstück vertragswidrig Gebrauch macht oder andere in dieser Nutzungsvereinbarung aufgeführten Regelungen missachtet.

§ 3 Nutzungsentgelt

Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben. Die Stadt behält sich jedoch eine jederzeitige diesbezügliche Änderung im Rahmen einer generellen Neuregelung der Überlassung von städtischen Sportanlagen vor.

§ 4 Pflichten des Nutzers

Die pflegliche Behandlung, Unterhaltung und Bewirtschaftung des Platzes und der gesamten Anlage obliegt dem Nutzer.

Dazu gehört auch

- das Mähen der Grünflächen außerhalb des Kunstrasenplatzes,
- das Pflegen und Zurückschneiden der gepflanzten Hecken und Bäume. Der Nutzer wird hierfür falls erforderlich fachkundiges Personal hinzuziehen;
- das fachgerechte Abbürsten des Kunstrasenplatzes.

Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlage obliegt dem Nutzer, insbesondere während des Spiel- und Trainingsbetriebs. Für Mitnutzung durch Dritte (§ 7) ist der jeweilige Nutzer verkehrssicherungspflichtig. Der Nutzer ist verpflichtet, die Sportanlage und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Hierbei hat der Nutzer auch dafür Sorge zu tragen, dass die Tore ordnungsgemäß und sicher nach den Vorschriften des Herstellers aufgestellt werden. Diese Maßgabe erstreckt sich auch auf die Zeit außerhalb des Spiel- und Trainingsbetriebs.

Wesentliche Änderungen der Gesamtanlage bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt.

Eine anderweitige Benutzung des Geländes, insbesondere eine ständige Nutzungsüberlassung an Dritte, ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 5 Haftung

Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, der Geräte und der Zugänge stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Verein hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückeigentümerin unberührt. Der Nutzer haftet auch nicht für Schäden, die ausschließlich durch die Stadt oder ihre Bediensteten verursacht werden oder für ein schuldhaftes Mitverursachen eines Schadens durch die Stadt oder ihre Bediensteten, sofern diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an der überlassenen Sportanlage und den überlassenen Geräten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, es sei denn, er weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Nutzer bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

§ 6 Überlassung von Pflegegeräten und Betriebskosten

Die Stadt stellt dem Nutzer ein Pflegegerät mit Zusatzausrüstung zur wöchentlichen Pflege des Kunstrasenplatzes zur Verfügung. Die Kosten für die Betriebsstoffe (Benzin, Strom, Schmiermittel u. dgl.) sind vom Nutzer zu tragen. Der Nutzer trägt auch die Kosten für die Unterhaltung, die Reparatur und den Ersatz von Verschleißteilen des Pflegegeräts, soweit diese im Einzelfall 200,-- € nicht überschreiten, jedoch insgesamt jährlich nicht mehr als 400,-- €.

§ 7 Mitbenutzung durch Dritte

Die Sportanlage, einschließlich der notwendigen Ausstattungen und Geräten (insbesondere Tore, Flutlicht etc.), kann auch von anderen Oberndorfer Sportvereinen genutzt werden, soweit es der Spiel- und Trainingsbetrieb des Nutzers zulässt. Die Entscheidung über die Vergabe/Nutzung hat die Stadt Oberndorf a.N. Für entstehende zusätzliche Kosten durch die Nutzung durch Dritte wird eine separate Absprache zwischen der Stadt und dem SC Lindenhof getroffen.

Der SC Lindenhof erhält für die gesamte Anlage nach § 1 die Befugnis, das Hausrecht auszuüben. Das Hausrecht der Stadt Oberndorf als Grundstückseigentümerin ist vorrangig.

§ 8 Nutzungsrecht der Stadt

Die Stadt Oberndorf a.N. ist zur kostenlosen Mitbenutzung der Sportanlage vor allem für den Sportbetrieb der Schule berechtigt. Die Umkleidekabinen sowie die Duschen stehen der Schule zur Verfügung. Die Schule erhält nach Bedarf einen Schlüssel für diesen Teil des Gebäudekomplexes.

Sollten durch die Mitbenutzung für Schulsport überdurchschnittliche Kosten entstehen (z.B. für Reinigung), trägt diese auf Nachweis die Stadt.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Benutzungsordnung für städtische Sport- und Freizeitanlagen bleibt unberührt.

Die Aufstellung über die Eigenleistungen des SC Lindenhof ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt. Ausstattung und Gegenstände, die in diesem Zusammenhang vom SC Lindenhof erworben werden, sind und bleiben Eigentum des Vereins. Ihm obliegt auch deren Unterhaltung und Bewirtschaftung.

Oberndorf a.N.,

Stadt Oberndorf am Neckar

Sportclub Lindenhof

Hermann Acker
Bürgermeister

Hans-Jörg Schmohl
Vorstand